

Statuten des Spendgutvereins Bauma-Sternenberg

§ 1 Unter dem Namen «Spendgutverein Bauma-Sternenberg», mit Sitz in Bauma, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Soweit die nachstehenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Art. 60 bis 79 ZGB als Inhalt dieser Statuten.

§ 2 Der Spendgutverein setzt sich als Zweckbestimmung:

- a) Unverschuldet arme, alte, kranke und leidtragende Angehörige der Evang.-ref. Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg mit Beiträgen zu unterstützen.
Wiederkehrende finanzielle Hilfe ist in der Regel beschränkt auf solche Fälle, in denen die gesetzliche Sozialhilfe nicht helfen kann.
Einmalige Beiträge sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins so zu bewilligen, dass damit gezielt materielle Notsituationen wirksam abgewendet werden können.
- b) Einsamen und Leidtragenden mit einer kleinen Weihnachtsgabe die innere Verbundenheit zum Ausdruck zu bringen.
- c) Beiträge an gemeinnützige Institutionen in der Gemeinde auszurichten.
- d) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mitglieder des Spendgutvereins können alle Angehörigen der Evang.-ref. Landeskirche in der Gemeinde Bauma werden.

§ 4 Die Einnahmen des Spendgutvereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
Ihre Höhe wird jeweils durch die Jahresversammlung festgesetzt.
- b) den von der Kirchenpflege zugewiesenen freiwilligen Kirchenkollekten
(Kirchgemeindeordnung § 18 g)
- c) Geschenken und Legaten
- d) den Zinsen des Vereinsvermögens

§ 5 Über die Verwendung der dem Spendgutverein zur Verfügung stehenden Mittel gem. § 2 beschliesst die Evang.-ref. Kirchenpflege Bauma-Sternenberg. Sie legt dem Spendgutverein darüber Rechenschaft ab.

Dem Vorstand und den Mitgliedern des Spendgutvereins steht das Recht zu, bei der Kirchenpflege die Unterstützung Bedürftiger anzuregen und darüber Anträge zu stellen.

§ 6 Die Jahresversammlung wählt auf die gleiche Amtsdauer, wie sie für die Kirchenpflege gilt:

- a) den Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar und Spendgutverwalter
- b) zwei Rechnungsrevisoren

Sie genehmigt die Jahresrechnung auf Antrag des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Entschädigung an

den Verwalter fest und beschliesst über die nötigen Weisungen an den Rechnungsführer.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst.

- § 7 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Der Spendgutverwalter ist ein Mitglied der Kirchenpflege Bauma-Sternenberg.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- § 8 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und teilen dem Vorstand das Ergebnis zuhanden der Jahresversammlung mit.

Sie nehmen mindestens einmal jährlich unangemeldet beim Verwalter einen Kassasturz vor und haben sich vom Vorhandensein und der zweckdienlichen Verwahrung der Wertschriften zu überzeugen. Dem Vorstand ist darüber Bericht zu erstatten.

Für die Verwaltung des Spendgutes gelten im Allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für die öffentlichen Gemeindegüter.

- § 9 An der Jahresversammlung des Spendgutvereins können die Statuten auf Antrag des Vorstandes oder von einem Fünftel der Mitglieder abgeändert werden.

- § 10 Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorstehende Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 14. Juni 2017 genehmigt und treten an Stelle der am 26. Mai 1977 revidierten Statuten.

Namens des Spendgutvereins Bauma-Sternenberg

Der Präsident:

Der Aktuar: